

# Vergütungsvereinbarung

zwischen

- im folgenden Auftraggeber -

und

der Rechtsanwältin Tanja Langheim, Mönkhofer Weg 4, 23564 Lübeck

- im folgenden Rechtsanwältin -

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

## 1. Vergütung

Für die Beratung in der Angelegenheit \_\_\_\_\_  
wegen

---

erhält die Rechtsanwältin eine Vergütung in Höhe von netto 170,00 € (in Worten: einhundertsevenzig Euro) je Stunde. Reisezeit wird nach dem gleichen Stundensatz abgerechnet. Abgerechnet wird jede angefangene Minute.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf die in dieser oder einer anderen Angelegenheit evtl. später entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

## 2. Auslagen/Kosten

Etwaige Auslagen (z.B. Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tages- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

Soweit die Rechtsanwältin im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese auf Anforderung zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung vom Auftraggeber zu erstatten.

Werden zur Bearbeitung der Angelegenheit von der Rechtsanwältin Kopien gefertigt, so werden diese vom Auftraggeber gesondert vergütet. Für die ersten 50 abzurechnenden Seiten werden 0,50 € berechnet, für jede weitere Seite 0,15 €.

### **3. Abrechnung und Fälligkeit**

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Über die geleisteten Stunden wird dem Auftraggeber vierteljährlich eine Abrechnung der geleisteten Stunden nebst angefallener Auslagen erteilt. Die danach jeweils abgerechnete Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.

### **4. Hinweise an den Auftraggeber**

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung im Falle einer Rechtsschutzversicherung vom Versicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Das Gleiche gilt, sollte eine andere Person zur Erstattung der Anwaltskosten verpflichtet sein.

Sollte die anwaltliche Tätigkeit erweitert werden auf eine außergerichtliche Vertretung oder eine Vertretung im Gerichtsverfahren, werden die dann entstehenden Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnet, es sei denn, die Gebühren nach dieser Vereinbarung sind höher. Dann gilt diese Gebührenvereinbarung für diese Tätigkeiten fort.

Lübeck, den

---